

Entgeltfortzahlungsversicherung

Umlage- und Erstattungssätze

gültig ab 01.09.2024



Umlagetabelle

| | Erstattungssatz | Umlagesatz | |
|--|-------------------------------------|------------|-------|
| U 1 Aufwendungen bei Krankheit | ● Allg. Erstattungssatz (Regelsatz) | 70 % | 2,80% |
| | <i>auf Antrag</i> | | |
| | ● ermäßigter Erstattungssatz | 50 % | 2,10% |
| | ● erhöhter Erstattungssatz | 60 % | 2,30% |
| | ● erhöhter Erstattungssatz | 80 % | 4,20% |
| U 2 Aufwendungen bei Mutterschaft | ● fester Erstattungssatz | 100 % | 0,29% |

Beitragsbemessungsgrenze (BBG)

| Rentenversicherung (BBG-RV) | jährlich | monatlich |
|--|--|------------------------------|
| ● Deutsche Rentenversicherung Bund alte Bundesländer und Berlin-West neue Bundesländer und Berlin-Ost | 90.600,00 € 89.400,00 € | 7.550,00 € 7.450,00 € |
| | ● Knappschaft - Bahn - See alte Bundesländer und Berlin-West neue Bundesländer und Berlin-Ost | 111.600,00 € 110.400,00 € |

Information zum Umlagesatz

U 1 + U 2 Umlagenberechnung

Die Berechnung erfolgt vom Bruttoarbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG-RV), einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

Information zum Erstattungssatz

U 1

Die prozentuale Erstattung errechnet sich vom fortgezählten Bruttoarbeitsentgelt bis zur BBG der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Beitragsanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Arbeitgebers gelten mit der prozentualen Erstattung des Bruttoarbeitsentgeltes als abgegolten.

Erstattungsansprüche bestehen für Arbeitgeberaufwendungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG). Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt unberücksichtigt.

Die Beitragsanteile des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind auf dem Erstattungsantrag der DAK-Gesundheit nicht anzugeben.

Die Erstattung beim Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Mutterschutzgesetz (MuSchG) erfolgt zu 100 % ohne Begrenzung auf die BBG-RV. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt unberücksichtigt.

Das fortgezahlte Bruttoarbeitsentgelt an Arbeitnehmerinnen, die wegen Beschäftigungsverbots nach § 18 MuSchG teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen, wird zu 100 %, ohne Begrenzung auf die BBG-RV, erstattet. Für die Arbeitgeberanteile an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen erhält der Arbeitgeber eine pauschale Abgeltung von 20 % des fortgezählten Bruttoarbeitsentgeltes, jedoch nicht mehr als die tatsächlich zu entrichtenden Beiträge. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a SGB IV) bleibt unberücksichtigt.

Wahl des Erstattungssatzes und Fristen

Die Wahl des Erstattungssatzes kann bis zur Fälligkeit des ersten Gesamtsozialversicherungsbeitrages im neuen Jahr mit Wirkung für das Kalenderjahr erfolgen. Der schriftlich gewählte Erstattungssatz gilt auch für die folgenden Kalenderjahre, sofern kein erneutes Wahlrecht ausgeübt wird.

Bei erstmaliger Teilnahme am Ausgleichsverfahren oder Betriebsgründung ist das Wahlrecht im ersten Kalenderjahr innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Teilnahme auszuüben. Ein Antragsformular erhalten Sie von jeder Geschäftsstelle der DAK-Gesundheit oder im Internet unter www.dak.de/Arbeitgeber.